



3003 Bern, 23. November 2023

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

O28, Aufstockung Transformatorenstation Cheibenwinkel; Projekt Nr. 23-03-007

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 10. August 2023 (Eingang beim BAZL) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK das Gesuch für die Aufstockung der Trafostation Cheibenwinkel ein. Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, einen technischen Bericht, ein Brandschutzkonzept sowie Projekt- und Brandschutzpläne.
2. Der Projektstandort befindet sich auf der Luftseite im Gebiet Cheibenwinkel, Gemeinde Rümlang, Parz.-Nr. 4100. Die eingeschossige Trafostation Cheibenwinkel wurde im Jahre 2014 errichtet. Laut Gesuch muss sie nun aufgestockt und ergänzt werden, um die gestiegenen Bedürfnisse abzudecken. Die in Betonfertigteilen erstellte Station wird mit identischen Wandteilen ergänzt. Das heutige Dach wird dabei komplett entfernt und durch neue Decken-Boden-Elemente ersetzt. Auf diesen erfolgt der Aufbau von Geschoss G1. Das Zweischalenmauerwerk mit innenliegender Isolation wird beim Neubau teil fortgeführt. Die bestehende Mittelspannungsanlage inkl. die beiden Transformatoren bleiben unverändert. Einzig bei den Niederspannungsanlagen wird die Energieverteilung NS-HV mit einer USV-Anlage ergänzt. Die Werkleitungen zum Bestand sind ausreichend, es bedarf keiner Anpassung. Der Zugang zum G1 erfolgt über eine aussenliegende Stahlterasse. Die Steigzone, die die beiden Etagen verbindet und gleichzeitig als Verbindung zu den Werkleitungen dient, wird aussenliegend erstellt.

Als Baustellenzufahrt dienen die Tore 101 und 130. Eine kleine temporäre Installationsfläche (ca. 200 m²) ist bei der heutigen Trafostation Cheibenwinkel vorgesehen. Die Arbeiten werden am Tag ausgeführt. Für das Versetzen der Fertigelemente wird ein Autokran auf der Riet- oder der Servicestrasse benötigt. Die Höhenbeschränkung für den Autokran liegt bei 30 m über Grund. Die minimale Durchfahrtsbreite für Schutz und Rettung wird eingehalten. Weder eine Bauwand noch Stabschutz sind erforderlich. Die Bauabfälle werden gemäss der SIA Empfehlung 430 «Entsorgung von Bauabfällen» entsorgt. Zudem gelten die Handlungsanweisungen des GEK¹.

3. Beim Projekt handelt es sich um Anpassungen an Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL². Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG³ ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
4. Das Vorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals, ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung. Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
5. Das BAZL hörte am 11. August 2023 den Kanton Zürich an.

Am 14. September 2023 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vom 14. August 2023;
- Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI), Planvorlagen, vom 12. August 2023;
- Zonenschutz – Kantonale Kontaktstelle für Luftfahrthindernisse, vom 27. Juli 2023;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 12. September 2023;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung, vom 13. September 2023;
- Gemeindeverwaltung Rümlang, Hochbau und Planung, vom 5. September 2023;
- Skyguide, Architect / Competences Center, vom 30. August 2023;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 2. September 2023.

Diese Stellungnahmen wurden der FZAG zur Kenntnis gebracht; sie teilte am 18. September 2023 mit, dass sie keine Bemerkungen zu den Anträgen habe.

6. Auf eine luftfahrtspezifische Prüfung konnte verzichtet werden.

¹ Generelles Entsorgungskonzept für Bauabfälle der FZAG

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Projekt und beantragt lediglich, ein allfälliges Baukran-Erstellungsgesuch sei mit Koordinatenangabe beim Zonenschutz mindestens 30 Tage im Voraus per Briefpost einzureichen und der Einsatz von LKW- oder Autokränen mit über 4 m Höhe über Grund müsse von der Transport- oder Kranfirma mindestens vier Tage im Voraus per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

Auch die Skyguide prüfte das Vorhaben und hielt fest, für einen allfälligen Montagekran bestehe eine Höhenbeschränkung von 30 m über Grund.

Die Anträge des Zonenschutzes und die übrigen Hinweise der Skyguide für die Bauphase gemäss der Stellungnahme vom 30. August 2023 sind unbestritten und einzuhalten bzw. umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird verfügt und die Stellungnahme der Skyguide wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

7. Das AFM beantragt, der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Betriebsfreigabe seien mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden. Dieser Antrag ist begründet und wird als Auflage in die Verfügung übernommen.
8. Das BAZG und das ESTI stimmen dem Vorhaben ohne Auflagen zu.
9. Die Flughafenpolizei stellt drei Anträge betreffend Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen während den Bauarbeiten, Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) sowie wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt.

SRZ stellt unter den Ziffern 1 bis 4 Anträge betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung sowie Ab- bzw. Inbetriebnahme.

Die Anträge von Flughafenpolizei und SRZ werden von der FZAG nicht bestritten. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Anträge zweck- und verhältnismässig sind. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten; eine entsprechende Auflage wird verfügt und die Stellungnahmen der Flughafenpolizei und von SRZ werden als Beilagen 2 und 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

10. Die Gemeinde Rümlang stellt einige wenige feuerpolizeiliche Auflagen. Diese sind unbestritten und erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie sind daher umzusetzen bzw. einzuhalten. Die Stellungnahme der Gemeinde Rümlang wird als Beilage 4 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.
11. Das AWA stellt unter der Ziffer II diverse Anträge im Interesse des Arbeitnehmerschutzes. Diese sind unbestritten und umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird verfügt und die Stellungnahme des AWA als Beilage 5 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

12. Am 19. September 2023 hörte das BAZL das BAFU an. Dieses hält in der Stellungnahme vom 12. Oktober 2023 lediglich fest, die FZAG habe den BAZL-Leitfaden zur Erdbebensicherheit einzuhalten. Die Erdbebensicherheit beim Nachweis für die Trafostation (Tragstruktur und relevante sekundäre Bauteile, Einrichtungen und Installationen) müsse gewährleistet sein.

Das ist unbestritten und wird als Auflage übernommen.

13. Als allgemeine Bauauflagen sind folgende Bestimmungen zu verfügen:
- Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
 - Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
 - Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
 - Stellen, bei denen Absturzgefahr besteht, sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
 - Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
 - Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
14. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Aufstockung der Trafostation Cheibenwinkel unter Berücksichtigung der Gesuchsunterlagen und der verfügbaren Auflagen den gesetzlichen Anforderungen entspricht und genehmigt werden kann.
15. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühr des BAFU wird gemäss Anhang GebV-BAFU⁵, Ziffer 1, pauschal mit Fr. 200.– veranschlagt. Andere Fachstellen des Bundes stellen keine Gebühr in Rechnung.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁵ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt; SR 814.014

(zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die kantonalen Fachstellen erheben im vorliegenden Fall keine Gebühren. Die Gebühr für die feuerpolizeiliche Prüfung durch die Gemeinde Rümlang beträgt Fr. 700.–.

Die Gebühren von BAFU und der Gemeinde Rümlang erscheinen angemessen und wurden nicht bestritten und ihre Bezahlung wird verfügt.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

16. Nach Art. 49 RVOG⁶ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
17. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem BAFU und dem AFM zugestellt (per E-Mail); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Aufstockung der Trafostation Cheibenwinkel wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen

- Gesuch der FZAG vom 10. August 2023 (Eingang beim BAZL);
- Situationsplan 1:10 000, Plan-Nr. 19173, vom 10.7.2023;
- Technischer Bericht vom 18.7.2023;
- Bauwerksplan EG und 1.OG 1:50 vom 28.4.2023;
- Situation 1:200 und Schnitte 1:100 / 1:200, Plan-Nr. P16ST003.02_33-1030, vom 23.6.2023;
- Situation 1:500, Plan-Nr. P16ST003.02_33-1031, vom 23.6.2023;
- Brandmeldeanlage 1:50, Plan-Nr. P16ST003.02_33-1020, vom 22.6.2023;
- Notbeleuchtung 1:50, Plan-Nr. P16ST003.02_33-1021, vom 22.6.2023;
- Blitzschutz 1:50, Plan-Nr. P16ST003.02_33-1022, vom 22.6.2023;
- Brandschutzkonzept vom 14.7.2023;
- Brandschutzplan Erdgeschoss 1:100 vom 14.7.2023;
- Brandschutzplan 1. Obergeschosse 1:100 vom 14.7.2023;
- Feuerwehrplan / Anfahrtsplan 1: 500 vom 14.7.2023;
- Feuerwehrplan / Situationsplan 1:10 000 vom 12.7.2023.

2. Standort

Bestehende Trafostation Cheibenwinkel, Gemeindegebiet von Rümlang, Rietstrasse 6.1, Gebäude 1940, Parzellen-Nr. 4100.

3. Auflagen

- 3.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2 Der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Betriebsfreigabe sind dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren des BAFU (Fr. 200.–) und der Gemeinde Rümlang (Fr. 700.–) sind durch die FZAG zu bezahlen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

- Beilage 1: Stellungnahme Skyguide vom 30. August 2023
- Beilage 2: Stellungnahme Flughafenpolizei vom 13. September 2023
- Beilage 3: Stellungnahme SRZ vom 2. September 2023
- Beilage 4: Stellungnahme Gemeinde Rümlang vom 5. September 2023
- Beilage 5: Stellungnahme AWA vom 12. September 2023

- 3.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.4 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen. Stellen, bei denen Absturzgefahr besteht, sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
- 3.5 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 3.6 Ein allfälliges Baukran-Erstellungsgesuch ist mit Koordinatenangabe beim Zonenschutz mindestens 30 Tage im Voraus per Briefpost einzureichen und der Einsatz von LKW- oder Autokränen mit über 4 m Höhe über Grund muss von der Transport- oder Kranfirma mindestens vier Tage im Voraus per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

Für einen allfälligen Montagekran besteht eine Höhenbeschränkung von 30 m über Grund.

Die Hinweise der Skyguide für die Bauphase gemäss der Stellungnahme vom 30. August 2023 (Beilage 1) sind bei der Ausführung zu beachten.

- 3.7 Die Auflagen gemäss der Stellungnahme der Flughafenpolizei vom 13. September 2023 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.8 Die Auflagen gemäss der Stellungnahme von SRZ vom 2. September 2023 (Beilage 3) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.9 Die feuerpolizeilichen Auflagen gemäss der Stellungnahme der Gemeinde Rümlang vom 5. September 2023 (Beilage 4) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.10 Die Auflagen des AWA betreffend Arbeitnehmerschutz gemäss der Stellungnahme vom 12. September 2023 (Beilage 5) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.11 Die FZAG hat den BAZL-Leitfaden zur Erdbebensicherheit einzuhalten. Die Erdbebensicherheit beim Nachweis für die Trafostation (Tragstruktur und relevante sekundäre Bauteile, Einrichtungen und Installationen) muss gewährleistet sein.
- 3.12 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.